

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“, Inselgemeinde Juist**

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2019 bis zum 29.04.2019 und  
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.03.2019 bis zum 04.04.2019**

**Folgende beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Antwort / Stellungnahme abgegeben:**

- |     |  |
|-----|--|
| 1.  | Amt für regional Landesentwicklung Weser Ems                         |
| 2.  | Bistum Osnabrück   |
| 3.  | BUND Regionalverband Ostfriesland                                    |
| 4.  | Chemisches Untersuchungsamt Emden                                    |
| 5.  | Deutsche Post AG   |
| 6.  | Evangelisch-reformierte Kirche                                       |
| 7.  | LGLN, Regionaldirektion Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst)     |
| 8.  | Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer                  |
| 9.  | Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege                        |
| 10. | Polizeiinspektion Aurich   |
| 11. | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden                                |
| 12. | Staatliches Baumanagement Ems-Weser                                  |
| 13. | Wasserwerk Juist   |
| 14. | Klärwerk Juist   |
| 15. | Handwerkskammer für Ostfriesland                                     |
| 16. | Hafengesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG                  |
| 17. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement |

Fehlanzeige

**Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:**  
**Behörden und Träger öffentlicher Belange**

- |     |   |
|-----|---|
| 1.  | Landkreis Aurich  |
| 2.  | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bund |
| 3.  | Landwirtschaftskammer Niedersachsen                                     |
| 4.  | Aktiengesellschaft Reederei Norden-Frisia                               |
| 5.  | Ostfriesische Landschaft  |
| 6.  | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie                             |
| 7.  | EWE Netz GmbH   |
| 8.  | LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Norden                      |
| 9.  | PLEdoc  |
| 10. | Telekom Deutschland GmbH  |
| 11. | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH                         |
| 12. | NLWKN, Träger der Deicherhaltung  |
| 13. | NLWKN, Gewässerkundlicher Landesdienst                                  |
| 14. | IHK   |

1.	<b>Landkreis Aurich vom 29.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Mit Schreiben vom 28.03.2019 teilen Sie mir mit, dass die Inselgemein-                  de Juist beabsichtigt eine Minigolfanlage planungsrechtlich abzusichern                  und gaben mir die Gelegenheit Anregungen bis zum 29.04.2019 vorzu-                  tragen.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich weise darauf hin, dass das Vorhaben „Minigolfplatz“ des Bebau-                      ungsplanes Nr. 12, 2. Änderung, innerhalb der Deichschutzzone,                      d.h. in der 50,0 m Entfernung von der landesseitigen Grenze des                      Deiches, liegt. In diesem Bereich dürfen keine Anlagen errichtet o-                      der wesentlich geändert werden. Bauliche Anlagen und/oder die Er-                      richtung von Anlagen jeglicher Art bedürfen einer vorherigen deich-                      behördlichen Ausnahmegenehmigung §16 Abs. 3 NDG. Zu den                      baulichen Anlagen gehören auch die Erschließung von Flächen mit                      Straßen, Wegen, Kanalbauarbeiten, Versorgerleitungen wie Strom,                      Gas oder Wasser u.d.gl. Für den Bau einer Minigolfanlage auf Juist                      wurde eine Ausnahmegenehmigung am 18.03.2019 durch den LK                      Aurich, Untere Deichbehörde, erteilt.</li> <li>• Sofern sich in diesem Gebiet Oberflächengewässer in der Form von                      Gräben, Grüppen, sowie ggf. Blänken und Teiche befinden, so sind                      diese in ihrer Form und Funktion zu erhalten und dürfen nicht ver-                      ändert werden. Um den Gewässerabfluss von Gräben zu gewähr-                      leisten, ist eine routinemäßige, wechselseitige Räumung der Ge-                      wässer notwendig. Hierzu ist in der Regel ein Räumstreifen, der frei                      von jeglichen festen Hindernissen sein muss, vorzuhalten.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind die Ausführ-                  ungen bereits Bestandteil der Begründung und der Planzeichnung zur                  2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Oberflächengewässer sind                  im Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen                  den Deichen“ nicht vorhanden.</p>

**Gemeinde Juist**  
**Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ 2. Änderung**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Neubauten sowie die befestigten Erschließungswege versiegeln offene Bodenstrukturen. Die Grundwasserneubildungsrate in diesem Gebiet wird hierdurch beeinflusst. Oberflächenwasser kann auf den versiegelten Flächen gar nicht oder nur zeitverzögert versickern. Um dem entgegen zu wirken ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen, in dem die Entwässerung der Flächen geregelt und somit ungewollte Überflutungen bzw. Vernäbungen vermieden werden.</li> </ul>	<p>Im Plangebiet stehen sandige, gut versickerungsfähige Böden an. Für die Versickerung des von den temporär- (Minigolfbahnen, mobile Minigolfrezeption) oder teilversiegelten (wassergebundene Wege) ablaufende Oberflächenwasser stehen unmittelbar angrenzend ausreichend große sandige Flächen zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Einrichtung von Entwässerungsanlagen wie etwa Gräben innerhalb der Deichschutzzone unzulässig. In Abstimmung mit dem Landkreis Aurich wird daher dem in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ beschriebenen Entwässerungskonzept zugestimmt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
--	--	--

<b>2.</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm - und Abgasemissionen zu rechnen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-551- 19-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“.</p>

<b>3.</b>	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 10.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>4.</b>	<b>Aktiengesellschaft Reederei Norden-Frisia vom 09.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	Die AG Reederei Norden-Frisia begrüßt die Planung zum Bau der Minigolfanlage. Wir haben keine „Änderungswünsche“ und Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>5.</b>	<b>Ostfriesische Landschaft vom 09.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Gegen die die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist inhaltlich bereits als Hinweis in der Planzeichnung berücksichtigt.

<b>6.</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 26.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie (LBEG) wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Nach hier vorliegenden Informationen ist im Bereich kein Bergbau umgegangen. Gegen die Planungen bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

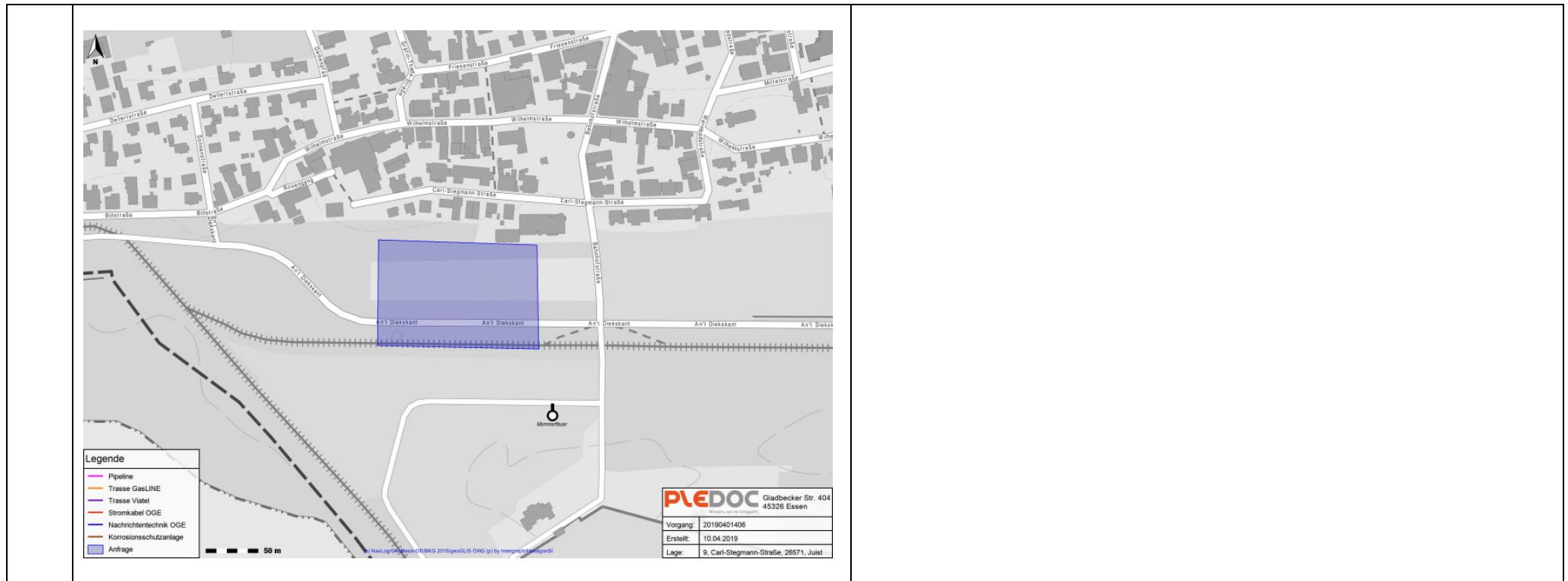
<b>7.</b>	<b>EWE Netz GmbH vom 24.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Werner Mülder unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754245</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>8.</b>	<b>LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Norden vom 02.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

--	--	--

<b>9.</b>	<b>PLEdoc vom 10.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.  <b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</b>  <b>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Juist**  
**Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ 2. Änderung**



<b>10.</b>	<b>Telekom Deutschland GmbH vom 18.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



**Gemeinde Juist**  
**Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ 2. Änderung**

	<p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Insofern hat die Telekom derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	
--	--	--

<p><b>11. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH 17.04.2019</b></p>		
	<p><b>Inhalt</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>12. NLWKN, Träger der Deicherhaltung vom 24.04.2019</b></p>		
	<p><b>Inhalt</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
	<p>Die Gemeinde Juist plant, den die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ für die Realisierung eines Minigolfplatzes, und bittet die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme.</p> <p>Der Geschäftsbereich I des NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzliche Bedenken, da sein Geltungsbereich Flächen umschließt, die aufgrund ihrer Lage in der Deichschutzzone den Bestimmungen des Nieder-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>sächsischen Deichgesetzes (NDG) unterliegen.</p> <p>Innerhalb der Deichschutzzone landseitig vom Deich dürfen gemäß § 16 Abs. 1 NDG Anlagen jeder Art nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Die vor Widmung der Hauptdeiche schon vorhandenen Anlagen jeder Art unterliegen zwar dem Bestandsschutz, dürfen jedoch nach § 16 Abs. 1 NDG nicht wesentlich geändert werden. Auch dürfen nach Beseitigung vorhandener Anlagen keine neuen errichtet werden. Ebenso ist die Errichtung neuer Anlagen jeder Art neben den schon vorhandenen nicht zulässig. Die Deichbehörde kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1 Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Die Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 22.06.1995 (50219-2110-7/7). Ob für eine Nutzung in Form von Anlagen wie im Entwurf dargestellt eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, kann nicht anhand des Bebauungsplanes beurteilt werden, sondern bedarf der Einzelfallprüfung.</p> <p><u>Zum Bauungsplan</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Ausweisung von Anlagen jeder Art innerhalb der Deichschutzzone über einen Bauungsplan widerspricht dem Nds. Deichgesetz als Spezialrecht. Die betroffenen Flächen sind somit aus heutiger Sicht aus dem Geltungsbereich des Bauungsplanentwurfes herauszunehmen. Wenn jedoch entgegen dieser Stellungnahme die Flächen nicht herausgenommen werden, sind sie als Flächen zu kennzeichnen, in denen die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen jeder Art grundsätzlich verboten ist.</li><li>2. Der Verlauf der landseitigen Grenze der Deichschutzzone ist von der Gemeinde Juist mit der Deichbehörde des Landkreises Aurich zu klären. Der Verlauf der landseitigen Grenze des Hauptdeiches ist mit der Deichbehörde des NLWKN zu klären. Die Fläche der Deichschutzzone ist mit ihren Grenzen mit einem entsprechenden Symbol</li></ol>	<p>Die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ geplante Minigolfanlage wurde am 18.03.2019 vom Landkreis Aurich erteilt.</p> <p>Den Bedenken wurde entsprochen. Die Deichschutzzone wurde gemäß § 9 (5) 1 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Deichschutzzone wurde gemäß § 9 (5) 1 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>
---	--

<p>und textlich eindeutig darzustellen.</p> <p>3. Teilflächen innerhalb der Deichschutzzone sind als Minigolf, Stellfläche und Grünfläche mit Sträuchern, Bäumen und sonstigen Bepflanzungen dargestellt. Ich weise darauf hin, dass zu den Anlagen jeder Art, die gemäß § 16 NDG innerhalb der Deichschutzzone nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen, auch Lager- und Spielplätze, Bänke, Parkanlagen, Straßen und Wege, Pflasterungen oder sonstige Befestigungen, Einzäunungen etc. gehören. Die Deichschutzzone muss für die Deichverteidigung während einer Sturmflut immer und an jeder Stelle des Deiches zur Verfügung stehen (für erforderliche Zuwegungen, Gewinnung von Boden für den Ersteinsatz, Material- und Gerätelager etc.) und kann nicht erst im Ernstfall geräumt werden. Auch Bäume oder sonstige Anpflanzungen können die Deichverteidigung behindern.</p> <p>Am 18.03.2019 wurde eine widerrufliche deichrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Bau der Minigolfanlage erteilt. Der Bebauungsplan ist dementsprechend zu ändern, dass er nicht von den Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung abweicht. <b>Dies betrifft u. a. auch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die laut Nebenbestimmung Nr. 6 nicht vorgenommen werden dürfen.</b> Auch sind während der Betriebsmonate innerhalb der sturmflutgefährdeten Zeit bei vorhergesagten Wasserständen von 2,50 m über MThw oder mehr alle Anlagen aus der Deichschutzzone über Geländeniveau zu entfernen. Dies ist im Bebauungsplan zu ergänzen.</p> <p><u>Zur Begründung</u></p> <p>Es gilt das Vorgenannte. Zusätzlich:</p> <p>Zu I.5. Für die aufgeführten Anlagen Bouleanlage, Kinderspielplatz, Fußwege und Pflasterflächen und -wege existieren keine deichrechtlichen Ausnahmegenehmigungen. Sie unterliegen nicht dem Bestandsschutz, da sie</p>	<p>Die Ausführungen sind Bestandteil der deichbehördlichen Ausnahmegenehmigung und werden zukünftig beachtet.</p> <p>Aufgenommen in die Planzeichnung wird der Hinweis Nr. 7, der auf die erteilte widerrufliche deichrechtliche Ausnahmegenehmigung verweist. Die Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung werden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ beachtet. Es wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, die festlegt, dass innerhalb der sturmflutgefährdeten Zeit bei vorhergesagten Wasserständen von 2,50 m über MThw oder mehr alle Anlagen aus der Deichschutzzone über Geländeniveau zu entfernen sind. Auch sind die ursprünglich gemäß § 9 (1) 25a BauGB geplanten Gehölzanpflanzungen nicht mehr Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

**Gemeinde Juist**  
**Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ 2. Änderung**

<p>erst nach Widmung des Deiches errichtet wurden.</p> <p>Zu II.5. Die aufgeführte Deichvorlandverordnung ist nicht einschlägig, da es sich nicht um Deichvorland, sondern um die Deichschutzzone handelt.</p> <p>Zu III.1.2. Eine Verträglichkeit der geplanten Minigolfnutzung ist aufgrund der erteilten deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung mit den Belangen des Deichschutzes bei Einhaltung der Nebenbestimmungen gegeben, jedoch ist die Genehmigung widerruflich. Von einer dauerhaften Verträglichkeit kann nicht ausgegangen werden, ist, Der entsprechende Satz „die Verträglichkeit der geplanten Minigolfnutzung...“ ist in der Begründung zu streichen.</p> <p>Zu III.1.4. Im Vorfeld wurde der Träger der Deicherhaltung über die Planung informiert, jedoch ohne Nennung von Details. Es handelte es sich somit nicht um Abstimmungsgespräche, zumindest nicht mit dem NLWKN. Der Träger der Deicherhaltung empfahl eine deichrechtliche Voranfrage, um eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit abzuklären. Ob die Belange des Küstenschutzes umfassend berücksichtigt werden, muss noch geklärt werden. Diese Sätze sind in der Begründung zu streichen.</p> <p>Im Rahmen einer offiziellen Beteiligung wird der Träger der Deicherhaltung eine ausführliche, endgültige Stellungnahme abgeben. Ich verweise auf die Stellungnahme vom 29.08.2016 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, in der bereits hingewiesen wurde, dass die Ausweisung von Flächen mit geplanten Anlagen innerhalb der Deichschutzzone in einem Bebauungsplan dem Nds. Deichgesetz als Spezialrecht widerspricht.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, der Bezug zur Deichvorlandverordnung in den Kapiteln I.1 und II. 5 der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ wird entfernt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der nunmehr erteilten deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird die Formulierung in den Kapiteln I.1 und III. 1.2 wie folgt geändert:          ... • es liegt eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die geplante Minigolfnutzung vor, deren Nebenbestimmungen eingehalten werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen über den konkreten Inhalt telefonischer Abstimmungen im Rahmen der Erarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ mit dem NLWKN als Träger des Deichschutzes wird die Formulierung ... „Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Behörden“ in ... „Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Aurich“ ... geändert.</p> <p>Da damit die hier vorliegende Stellungnahme gemeint ist, wird der Hinweis lediglich zur Kenntnis genommen und auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
--	--

<b>13.</b>	<b>NLWKN, Gewässerkundlicher Landesdienst vom 16.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Gemeinde Juist**  
**Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ 2. Änderung**

	<p>Stellungnahme als TÖB:          Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	
--	---	--

<b>14.</b>	<b>IHK vom 23.04.2019</b>	
	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>